

# Informationsbrief Juli 2012

## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. Anforderung an ein Fahrtenbuch                        | 4. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten              |
| 2. Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über eBay           | 5. Umsatzsteuerliche Behandlung von (Geschenk-) Gutscheinen |
| 3. Bewirtungskosten von Arbeitnehmern als Werbungskosten | 6. Weitere Informationen                                    |

## 1. Anforderung an ein Fahrtenbuch

Steht ein betrieblicher PKW einem Arbeitnehmer auch für Privatfahrten zur Verfügung oder wird ein zum Betriebsvermögen gehörender PKW auch privat genutzt, ist die Überlassung als geldwerter Vorteil lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig. Der Wert wird regelmäßig mit 1 % vom (Brutto-)Listenpreis des PKW pro Monat angesetzt. Diese pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils führt bei einer nur geringen privaten Nutzung oder bei Verwendung eines gebraucht erworbenen PKW oft zu hohen steuerlichen Werten. Die tatsächlichen auf die privaten Fahrten entfallenden Kosten können aber nur angesetzt werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird. Die formalen Anforderungen an ein Fahrtenbuch sind jedoch hoch. Dies hat der Bundesfinanzhof noch einmal bestätigt.

## 2. Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über eBay

Verkauft ein Gewerbetreibender seine Produkte auch über eBay, unterliegen diese Umsätze ebenfalls der Umsatzsteuer. Fraglich ist, ob auch allein durch die Veräußerung von Gebrauchsgegenständen über die Online-Plattform schon Umsatzsteuer ausgelöst werden kann. Darüber hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Dies wurde für einen Fall bejaht, in dem jährlich Umsätze zwischen 21.000 Euro und 35.000 Euro aus jeweils mehr als 200 Einzelverkäufen erzielt wurden.

Eine allgemein gültige Grenze hat das Gericht allerdings nicht gezogen. Es komme vielmehr auf die Gesamtumstände an. Insbesondere sind die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens sowie die Höhe der Entgelte und die Zahl der ausgeführten Geschäfte zu berücksichtigen. Unerheblich ist, ob bereits beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat.

Sofern Umsatzsteuerpflicht nicht bereits aufgrund einer anderen selbständigen Tätigkeit besteht, fällt bis zur sog. Kleinunternehmer-Grenze allein durch eBay-Verkäufe keine Umsatzsteuer an. Das ist der Fall, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres 17.500 Euro nicht überstiegen hat und der Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

### 3. Bewertungskosten von Arbeitnehmern als Werbungskosten

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Bewirtung werden vom Finanzamt nur ausnahmsweise als Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Für die Frage der Abzugsfähigkeit werden dabei immer die Gesamtumstände in die Betrachtung einbezogen.

Folgende Merkmale sprechen eher für eine **berufliche Veranlassung** und damit für den Werbungskostenabzug:

- Anlass für die Bewirtung ist kein persönliches Ereignis (z. B. Geburtstag), sondern ein berufliches (z. B. Jubiläum, Abschiedsfeier).
- Die Veranstaltung findet in Räumen des Arbeitgebers statt.
- Bei den Gästen handelt es sich um Geschäftspartner des Arbeitgebers, Verbandsfunktionäre oder Kollegen und nicht um persönliche Bekannte oder Verwandte.
- Der Arbeitgeber richtet die Veranstaltung aus und bestimmt die Gästeliste.

Die Finanzverwaltung fordert für geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen die gesetzlich geregelten Nachweise. Dies sind Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie über die Höhe der Aufwendungen. Ebenfalls gesetzlich geregelt ist, dass nur **70 %** der Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Diese formalen Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für die Bewertungskosten von Arbeitnehmern.

Ausnahmen hiervon gelten dann, wenn eine Bewirtung nicht aus „geschäftlichem Anlass“, sondern aus allgemeinen beruflichen Gründen erfolgt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn

- der Arbeitnehmer nicht selbst als bewirtende Person auftritt, sondern es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt, zu dem der Arbeitnehmer einen Zuschuss leistet,
- ein Arbeitnehmer mit erfolgsabhängigen Bezügen ihm unterstellte Mitarbeiter mit dem Ziel der Motivationssteigerung bewirtet.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt ein ungekürzter Werbungskostenabzug von Bewirtungsaufwendungen in Betracht.

### 4. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Seit 2012 ist die Berücksichtigung von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes vereinfacht worden. Für die Anerkennung derartiger Kosten kommt es nicht mehr auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern, wie z. B. Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung, an. Kinderbetreuungskosten sind nunmehr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes einheitlich als Sonderausgaben abzugsfähig. Berücksichtigt werden können  $\frac{2}{3}$  der Aufwendungen, höchstens **4.000 Euro** jährlich pro Kind.

Den Abzug geltend machen kann grundsätzlich der Elternteil, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat und in dessen Haushalt das Kind lebt. Tragen getrennt lebende Ehegatten jeweils beide entsprechende Aufwendungen, gilt jeweils der halbe Höchstbetrag, sofern von beiden keine anderweitige Aufteilung gewählt wird.

Berücksichtigungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in **Kindergärten**, Kindertagesstätten, Horten oder Krippen;
- die Beschäftigung von **Kindererziehern** und -pflegern
- die Beschäftigung von **Hilfen** im Haushalt, soweit diese Kinder betreuen;
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung von Hausaufgaben.

Für Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme eines **Au-pairs** in der Familie kann vereinfachend ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen zugrunde gelegt werden.

**Nicht** begünstigt sind Aufwendungen für den Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe), Musikunterricht, Beiträge für Sportvereine sowie Verpflegungskosten.

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Dienstleistung (z. B. durch Überweisung) erfolgt ist. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Als Rechnung gelten auch Arbeits-/Minijob-Verträge, Au-pair-Verträge, Gebührenbescheide (z. B. für Kindergärten).

Sind die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug dem Grunde nach erfüllt, kommt eine Berücksichtigung als Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Betracht.

## 5. Umsatzsteuerliche Behandlung von (Geschenk-)Gutscheinen

Im Einzelhandel werden (Geschenk-)Gutscheine angeboten, auf denen ein bestimmter Geldbetrag ausgewiesen ist. Diese Gutscheine können bei dem jeweiligen Händler (Handelskette) beim Einkauf wie Bargeld eingesetzt werden. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich danach, ob auf dem Gutschein eine konkrete Ware oder Dienstleistung vermerkt ist oder nicht.

Ist auf dem Gutschein **keine konkrete Gegenleistung** angegeben (sog. Wertgutschein), hat der Verkauf des Gutscheins (noch) keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen. Es handelt sich lediglich um den Umtausch von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld gegen Gutschein). Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

### Beispiel:

Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von beliebigen Waren aus seinem Sortiment berechtigt.

Werden dagegen Gutscheine über **genau bezeichnete Leistungen** ausgestellt (sog. Sachgutscheine), unterliegt der vereinnahmte Betrag als **Anzahlung** der Umsatzsteuer.

### Beispiele:

Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücksbuffet aus.

Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Bei Einlösung des Gutscheins unterliegt in diesen Fällen nur der ggf. noch zu zahlende Mehrbetrag der Umsatzsteuer. Auf der Rechnung über die Ausstellung des Gutscheins ist die Umsatzsteuer **gesondert** auszuweisen; bei der (End-)Rechnung – d. h. bei Einlösung des Gutscheins – sind der Anzahlungsbetrag (netto) und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzusetzen.

## 6. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.